



Fragen und Antworten zur R+V-MietkautionsBürgschaft

Vielen Dank für Ihr Interesse an der R+V-MietkautionsBürgschaft. Hier finden Sie die Antworten zu allen wichtigen Fragen.

Fragen	Seite
Was ist die R+V-MietkautionsBürgschaft?	2
Wie funktioniert die R+V-MietkautionsBürgschaft?	2
Für wen gilt die R+V-MietkautionsBürgschaft?	2
Welche Abschlussvoraussetzungen gibt es?	2
Führt R+V eine Bonitätsprüfung durch?	2
Können bestehende Mietkautionen durch die R+V-MietkautionsBürgschaft ersetzt werden?	2
Muss mein Vermieter die MietkautionsBürgschaft akzeptieren?	3
Wie viel kostet die MietkautionsBürgschaft der R+V?	3
Was muss ich bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3
Was passiert, wenn mein Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?	3
Was mache ich bzw. mein Vermieter mit den Vertragsunterlagen?	4
Gibt es eine Mindestvertragslaufzeit?	4
Wie kann ich den Vertrag kündigen?	4
Wie kann ich vom Vertrag zurücktreten?	4
Ab wann und wie lange ist die Bürgschaft gültig?	4
Wer ist mein Vertragspartner?	4
Muss ich, wenn vorhanden, einen zweiten Mieter angeben?	5
Was ist eine Enthftungserklärung und wozu brauche ich diese?	5
Was bedeutet Regress?	5
Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu einem bestehenden Vertrag?	5



Was ist die R+V-MietkautionsBürgschaft?

Die R+V-MietkautionsBürgschaft ersetzt die Mietkaution in bar oder in Form eines Sparbuchs. Dadurch haben Sie mehr finanziellen Spielraum. R+V leistet an Ihren Vermieter bis zur Höhe der Bürgschaftssumme, sofern Sie Ihren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen. Sie sind verpflichtet den ausgezahlten Betrag an R+V zurückzuzahlen. Ihr Vermieter verfügt über den gleichen Schutz wie bei anderen Kautionsformen, wie zum Beispiel der Barkaution.

Wie funktioniert die R+V-MietkautionsBürgschaft?

Sie schließen einen Vertrag mit R+V. Aufgrund dieses Vertrags stellt R+V die Bürgschaft (Original und Kopie) sowie den Versicherungsschein aus. Das Original der Bürgschaft übergeben Sie bitte an Ihren Vermieter anstelle eines Kautionsparbuches oder einer Barkaution. Die Kopie der Bürgschaft und der Versicherungsschein sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Im Schadenfall kann sich Ihr Vermieter direkt bei R+V melden.

Für wen gilt die R+V-MietkautionsBürgschaft?

- Die R+V-MietkautionsBürgschaft gilt ausschließlich für Mieter von privat genutztem Wohnraum, die Verbraucher sind.
- Für Gewerbeobjekte steht die R+V-MietkautionsBürgschaft nicht zur Verfügung. R+V bietet aber auch für gewerblich genutzte Objekte eine attraktive Lösung. Weitere Informationen erhalten Sie in den Volksbanken und Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Welche Abschlussvoraussetzungen gibt es?

- Sie beantragen die Bürgschaft für ausschließlich privat genutzten Wohnraum.
- Das Mietobjekt liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Mietkaution beträgt mindestens 500 EUR und höchstens 15.000 EUR.
- R+V prüft Ihre Bonität mit einem positiven Ergebnis.
- Ihr Vermieter akzeptiert eine Bürgschaft als Mietkaution.
- Das Mietverhältnis ist ungekündigt.
- Der Mietvertrag ist unbefristet oder die Mietdauer beträgt bei befristeten Mietverhältnissen noch mindestens weitere 18 Monate ab Ausstellung der Bürgschaft.
- Bei dem Mietverhältnis handelt es sich nicht um ein Untermietverhältnis.
- Sie beantragen die MietkautionsBürgschaft nur für sich, nicht für Dritte (z. B. Freunde oder Verwandte).
- Die Mietkaution, und damit die Höhe der Bürgschaft, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 551 Absatz 1 BGB. Das heißt, die Mietsicherheit ist maximal auf das 3-fache der Monatsmiete ohne Nebenkosten beschränkt (Monatsmieten zu Beginn des Mietverhältnisses).

Führt R+V eine Bonitätsprüfung durch?

Ja, R+V prüft die Bonität der Antragsteller. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung können Sie entnehmen, an welche Unternehmen R+V Ihre Daten weiterleitet und von welchen Unternehmen R+V Bonitätsinformationen zu Ihrer Person bezieht.

Die Prüfung Ihrer Bonität erfolgt durch Abfrage vorab festgelegter Kriterien. Die Auskunft teilt nur mit, ob ein oder mehrere dieser Kriterien vorliegen. Welche Kriterien im Einzelnen vorliegen erfährt R+V nicht.

Können bestehende Mietkautionen durch die R+V-MietkautionsBürgschaft ersetzt werden?

Ja, Sie können die MietkautionsBürgschaft auch bei bestehenden Mietverhältnissen als Sicherheit hinterlegen. Ihr Vermieter muss sein Einverständnis hierzu erteilen. Das Original der Bürgschaft übergeben Sie an Ihren Vermieter, im Gegenzug erhalten Sie die hinterlegte KautionsBürgschaft zurück.



Muss mein Vermieter die MietkautionsBürgschaft akzeptieren?

Ihr Vermieter ist nicht verpflichtet, die MietkautionsBürgschaft als Sicherheit zu akzeptieren. Jedoch spart er sich bei dieser Kautionsform den Aufwand für die Verwaltung des sonst üblichen Kautionsbuchs; wie z.B. dessen Anlage und Verzinsung. Zins- und Steuerabrechnungen sind nicht mehr erforderlich.

Sollte Ihr Vermieter die MietkautionsBürgschaft nicht akzeptieren, können Sie die Bürgschaft im Original jederzeit an R+V zurücksenden. Wenn R+V die Bürgschaft innerhalb eines Monats nach der Ausstellung (Datum auf der Bürgschaft) zurückerhält, wird der bereits abgebuchte Beitrag in voller Höhe erstattet. Sofern die Bürgschaft später an R+V zurückgegeben wird, wird der Beitrag anteilig erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.

Wie viel kostet die MietkautionsBürgschaft der R+V?

Die R+V-MietkautionsBürgschaft ist bereits ab 5 EUR pro Monat erhältlich. Der Beitrag ist abhängig von der Bürgschaftssumme und der gewählten Zahlungsperiode (Jahr, Halbjahr, Vierteljahr oder Monat). Es fallen keine weiteren Gebühren oder Beiträge zum Beispiel für Verwaltung, Kontoführung oder Erstellung der Bürgschaft an.

Der erste Jahresbeitrag wird unmittelbar mit der Ausstellung der Bürgschaft fällig, wenn nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.

Bitte beachten Sie: Im Schadenfall sind Sie verpflichtet den aus der Bürgschaft gezahlten Betrag der R+V zu erstatten.

Was muss ich bei der Zahlung des Beitrags beachten?

Die Zahlung Ihres Beitrags richtet sich nach der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode (Jahr, Halbjahr, Vierteljahr oder Monat). Der erste Beitrag wird unmittelbar nach Ausstellung der Bürgschaft fällig, wenn nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist. Sie müssen den Beitrag zahlen, bis R+V durch Ihren Vermieter vollständig aus dem Bürgschaftsrisiko entlassen wird.

Die Entlassung aus dem Risiko erfolgt, wenn die Bürgschaft im Original zusammen mit der darauf enthaltenen - von Ihrem Vermieter unterschriebenen - Enthftungserklärung zurückgegeben wurde. Mit der Enthftungserklärung bestätigt Ihr Vermieter, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Was passiert, wenn mein Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?

Möchte Ihr Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nehmen, informieren wir Sie darüber und Sie bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Wie berücksichtigen Ihre Einwendungen, wenn Sie fristgerecht Stellung nehmen und

- die Inanspruchnahme Ihres Vermieters offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, oder
- Sie nachweisen können, dass Sie die geltend gemachten berechtigten Ansprüche bereits reguliert haben, oder
- Sie ein Urteil erzielt haben, welches den Ansprüchen entgegensteht, oder
- Sie ein schriftliches Anerkenntnis Ihres Vermieters (z.B. zur Mietminderung) haben, oder
- Sie eine schriftliche Einigung mit Ihrem Vermieter erzielt haben.

Dieses müssen Sie R+V fristgerecht vorlegen.

Trifft keiner dieser Punkte zu, zahlt R+V zunächst an Ihren Vermieter und fordert danach den Betrag von Ihnen zurück. R+V haftet maximal bis zur gesetzlich zulässigen Höhe der Kautions, höchstens jedoch bis zudem in der Bürgschaft genannten Höchstbetrag. Selbstverständlich können Sie den gezahlten Betrag von Ihrem Vermieter - gegebenenfalls gerichtlich - zurückfordern, sofern die Ansprüche Ihres Vermieters nicht berechtigt waren.

Die Bürgschaft ersetzt nur die Zahlung der Mietkaution an Ihren Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses. Ein Streit am Ende des Mietverhältnisses kann durch die Bürgschaft leider nicht verhindert werden.



Was mache ich bzw. mein Vermieter mit den Vertragsunterlagen?

Sie erhalten die Bürgschaft im Original, eine Kopie und den Versicherungsschein. Das Original der Bürgschaft müssen Sie Ihrem Vermieter übergeben. Erst dann ist Ihr Vermieter abgesichert. Bereits hinterlegte Mietkautionen muss Ihr Vermieter im Gegenzug an Sie zurückgeben.

Die Bürgschaft muss lediglich aufbewahrt werden. Nach dem Ende des Mietverhältnisses unterschreibt Ihr Vermieter die Enthaltungserklärung auf der Bürgschaft und gibt diese an Sie zurück. Die Originalbürgschaft mit der unterschriebenen Enthaltungserklärung schicken Sie an R+V zurück und der gezahlte Jahresbeitrag wird auf den Tag genau abgerechnet.

Die übrigen Unterlagen, insbesondere der Versicherungsschein und die Kopie der Bürgschaft, dokumentieren den vereinbarten Versicherungsschutz. Sie sollten diese Dokumente sorgfältig aufbewahren.

Gibt es eine Mindestvertragslaufzeit?

Nein, es gibt keine Mindestvertragslaufzeit. Die Bürgschaft kann jederzeit im Original an R+V zurückgegeben werden. Mit Rückgabe der Bürgschaft und der von Ihrem Vermieter unterschriebenen Enthaltungserklärung wird der Beitrag auf den Tag genau abgerechnet. Wenn das Original innerhalb eines Monats ab Ausstellungsdatum an R+V zurückgegeben wird, wird der gezahlte Beitrag vollständig erstattet.

Verlangen Sie die Bürgschaft von Ihrem Vermieter zurück, bevor das Mietverhältnis beendet ist, kann Ihr Vermieter eine andere Mietsicherheit (z.B. Barkaution, Sparbuch) in gleicher Höhe von Ihnen verlangen.

Wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft nicht akzeptiert, vermerken Sie dieses auf dem Begleitschreiben und schicken die Bürgschaft innerhalb eines Monats an R+V zurück. Der Vertrag wird dann ab Beginn storniert.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die gegenüber Ihrem Vermieter übernommene MietkautionsBürgschaft haftet, bis Ihr Vermieter R+V aus der Haftung entlässt. Ihr Vermieter entlässt R+V aus der Haftung durch eine sogenannte Enthaltungserklärung. Mit dieser bestätigt er, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Wird die Bürgschaft nicht mehr benötigt, unterschreibt Ihr Vermieter die auf der Bürgschaft abgedruckte Enthaltungserklärung. Die Bürgschaft wird zusammen mit der Enthaltungserklärung an R+V zurückgeschickt und der gezahlte Jahresbeitrag auf den Tag genau abgerechnet. Die Bürgschaft kann auch jederzeit vor Ende des Mietvertrags an R+V zurückgegeben werden. Im Allgemeinen erwartet Ihr Vermieter im Gegenzug eine andere Mietsicherheit (z.B. Barkaution, Sparbuch) in gleicher Höhe.

Wenn Ihr Vermieter das Original der Bürgschaft nicht mehr findet, kann der Vertrag trotzdem aufgehoben werden. Sie müssen R+V eine separate Enthaltungserklärung des Vermieters zusenden. Einen entsprechenden Vordruck können Sie von R+V erhalten.

Wie kann ich vom Vertrag zurücktreten?

Hierzu wird die Bürgschaft im Original an R+V mit einem von Ihnen unterschriebenen Vermerk, dass die Bürgschaft nicht an Ihren Vermieter / Verwalter übergeben wurde, zurückgegeben. Wenn die Bürgschaft im Original innerhalb eines Monats ab Ausstellungsdatum an R+V zurückgesendet wird, wird der bereits abgebuchte Beitrag in voller Höhe erstattet. Bei einer späteren Rücksendung der Bürgschaft wird der Beitrag auf den Tag genau abgerechnet.

Ab wann und wie lange ist die Bürgschaft gültig?

Die MietkautionsBürgschaft tritt mit Ausstellungsdatum der Bürgschaft in Kraft. Die Bürgschaft ist bis zu dem Zeitpunkt gültig, bis R+V vollständig aus der Haftung entlassen wird, oder R+V die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt hat, sofern aus der Bürgschaft nichts anderes hervorgeht.

Wer ist mein Vertragspartner?

Die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden ist Ihr Vertragspartner und übernimmt die Haftung. R+V ist einer der größten deutschen Kautionsversicherer und einer der führenden Versicherer im Bereich der MietkautionsBürgschaft.

IHR PLUS AN FLEXIBILITÄT.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft.



Muss ich, wenn vorhanden, einen zweiten Mieter angeben?

Wenn Sie zu zweit in der Wohnung wohnen, können Sie den zweiten Mieter ebenfalls angeben. Sie sind aber nicht verpflichtet uns den zweiten Mieter zu nennen. Sprechen Sie bitte mit Ihrem Vermieter, ob auch der zweite Mieter in der Bürgschaft genannt werden muss.

Was ist eine Enthftungserklärung und wozu brauche ich diese?

Grundsätzlich zahlen Sie solange für die MietkautionsBürgschaft, bis R+V nicht mehr aus der Bürgschaft haftet und Sie R+V darüber informiert haben. Ihr Vermieter entlässt R+V mit der sogenannten Enthftungserklärung aus der Haftung. Mit dieser bestätigt er, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Was bedeutet Regress?

Eine Bürgschaft ist keine Versicherung. Das bedeutet, dass Sie im Schadenfall nicht von der Zahlung freigestellt werden. Wenn R+V Ihrem Vermieter im Schadenfall die Kautionssumme (oder einen Teilbetrag) ausgezahlt hat, müssen Sie diesen Betrag an R+V zurückzahlen. Selbstverständlich können Sie diesen gezahlten Betrag von ihrem Vermieter - gegebenenfalls gerichtlich - zurückfordern, sofern Ihr Vermieter keinen Anspruch auf die Kautionsauszahlung hatte.

Die Bürgschaft ersetzt nur die Zahlung der Kautionssumme als Sicherheit für Ihren Vermieter. Ein Streit am Ende des Mietverhältnisses kann durch die Bürgschaft leider genauso wenig verhindert werden, wie bei Kautionen in bar oder in Form eines Sparbuchs.

Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu einem bestehenden Vertrag?

Bei Fragen rund um die R+V-MietkautionsBürgschaft wenden Sie sich bitte an:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Bereich Banken/Kredit

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 533-3019
Telefax: 0611 533-773019

Die Produktinformationen stellen einen Ausschnitt der Versicherungsleistungen dar. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger,
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler,
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE811198334, Steuer Nr. 4522301406
